

Der Kleingartenentwicklungsplan 2030 (KEP 2030) - ein wichtiger Schritt zum Schutz der Kleingärten in Berlin, weitere müssen folgen!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus beschließt den Kleingartenentwicklungsplan Berlin 2030.

Mit dem Kleingartenentwicklungsplan sind über 80 Prozent der in Berlin existierenden Kleingärten dauerhaft gesichert. Rund weiteren 10 Prozent wird bis 2030 eine Schutzfrist gewährt. Das Abgeordnetenhaus begrüßt, dass für Wohnungsbau in der kommenden Dekade keine landeseigenen Kleingärten in Anspruch genommen werden sollen und sich Eingriffe nur auf dringend benötigte Errichtung sozialer und verkehrlicher Infrastruktur beschränken, für die Ersatzflächen vorgesehen sind. Angesichts der Flächenkonkurrenz des wachsenden Berlins ist dieses ein großer Erfolg und ein wichtiges Signal für die Zukunft und den Erhalt unserer grünen Infrastruktur und eines lebendigen Kleingartenwesens. Das Abgeordnetenhaus sieht in diesem Erfolg keine Auswirkungen auf die übergeordneten wohnungsbaupolitischen Ziele des Landes, da insbesondere im Wohnungsbestand durch Aufstockung und Nachverdichtung ein hohes Wohnungspotential liegt, das zugunsten des Erhalts grüner Infrastruktur konsequenter als bisher zu nutzen und zu erschließen ist.

Das Abgeordnetenhaus erwartet daher, dass über die jetzt getroffenen Beschlüsse hinaus der Senat nicht nachlässt in seinen Bemühungen, dem Kleingartenwesen in Berlin eine langfristige und dauerhafte Perspektive zu geben. In diesem Zusammenhang begrüßt es den mit dem StEP Wohnen verabredeten Prüfprozess, der auch über 2030 hinaus für Kleingartenanlagen, die auf landeseigenen sog. Potenzialflächen liegen, eine Zukunftsperspektive erreichen soll.

Mit großer Sorge sieht das Abgeordnetenhaus, dass insbesondere Kleingartenanlagen auf Privatgrundstücken über den Kleingartenentwicklungsplan nicht gesichert werden können. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um auch diesen Gärten Sicherheit zu geben und eine bauliche Inanspruchnahme weitgehend auszuschließen.

Kleingärten sind ein wichtiger Bestandteil der grünen Infrastruktur Berlins, sie ergänzen unsere öffentlichen Grünanlagen, Wälder und Schutzgebiete. Der Kleingartenentwicklungsplan 2030 hat wichtige ökologischen Funktionen empirisch untersucht und eindrucksvoll bestätigt. Es sind daher soziale, ökologische und stadtentwicklungspolitische Gründe, die das Abgeordnetenhaus dazu bewegen, sich für den dauerhaften Erhalt von Kleingartenanlagen auszusprechen. Kleingartenanlagen sollen auch über das Jahr 2030 hinaus grundsätzlich nicht für Wohnungsbau und Gewerbe genutzt werden. Im Gegenzug sollten diese ökologischen Kleinode, wo dies noch nicht ausreichend geschieht, stärker als bisher nicht nur den Pächterinnen und Pächtern, sondern allen Berlinerinnen und Berlinern zugutekommen.

Das Abgeordnetenhaus fordert den Senat auf, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1) Der im StEP Wohnen vereinbarte Prüfprozess für 20 landeseigene Kleingartenanlagen, die als „Potenzialfläche mit Prüfauftrag“ gekennzeichnet sind, ist zügig in Angriff zu nehmen. Ziel dieses Prüfprozesses muss sein, Kleingartenanlagen zu behalten. Daher sollte nicht nur geprüft werden, ob, sondern vor allem wie auf die Inanspruchnahme von Kleingärten verzichtet werden kann. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wird aufgefordert, schnellstmöglich diesen Prozess zu konzeptionalisieren und in die Wege zu leiten.

2) Die Festlegungen des Kleingartenentwicklungsplanes werden nach Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus im Zweijahresrhythmus von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz überprüft. Dabei wird zum einen den Ergebnissen des unter 1) benannten Prüfprozesses Rechnung getragen. Zum anderen soll geprüft werden, ob und welche weiteren Kleingartenanlagen mit Schutzfrist 2030 für eine dauerhafte Sicherung vorgesehen werden können. Ergibt sich daraus grundlegend veränderte Situationen ist der Kleingartenentwicklungsplan den Erfordernissen anzupassen.

Dafür ist eine begleitende Steuerungsgruppe, die sich aus Mitgliedern der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, der Senatsverwaltung für Finanzen, der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Vertreter*innen des Kleingartenwesens sowie der Umwelt- und Naturschutzverbände zusammensetzt, einzuberufen.

3) Wohnungsbauprojekte und insbesondere die Planung neuer Stadtquartiere sind von der für Stadtentwicklung zuständigen Verwaltung so zu konzipieren, dass die verkehrliche Erschließung kleingartenverträglich erfolgen kann.

4) Für Projekte der sozialen und verkehrlichen Infrastruktur sollte, im Fall einer geplanten Inanspruchnahme von Kleingartenflächen eine transparente Prüfung von Alternativen stattfinden, an der neben dem bezirklichen oder auch auf Landesebene angesiedelten Vorhabenträger auch Vertreter*innen des Kleingartenwesens einschließlich der potenziell betroffenen Kleingartenvereine, von Umweltverbänden sowie ggf. die jeweiligen Bezirksverordnetenversammlungen beteiligt werden. Für den Fall, dass keine alternativen Lösungen gefunden werden, sollen die weiteren Planungen mit allen Beteiligten transparent besprochen werden. Darüber hinaus sollte die Bedeutung eines dringenden Bedarfs an verkehrlicher Infrastruktur, genau definiert werden.

5) Die Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung und Wohnen und für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz werden beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Bezirken und den Kleingärtnerorganisationen auf der Grundlage des KEP 2030 eine Ersatzflächenkonzeption zu erstellen und fortzuschreiben. Dabei darf nicht auf Flächen der grünen Infrastruktur zurückgegriffen werden, die bereits allen Berliner*innen zur Erholung offenstehen oder einen besonderen Schutzstatus genießen (z.B. Friedhöfe).

Das Abgeordnetenhaus erwartet insbesondere von den Bezirken, angesichts der steigenden Nachfrage nach gärtnerischer Aktivität, dass sie mehr Flächen aus ihrem Portfolio für Ersatzflächen aber auch für neue Anlagen zur Verfügung stellen.

6) Für die Versorgung der wachsenden Berliner Bevölkerung mit Gartenflächen (Kleingärten, Urban Gardening, interkulturelle Gärten o.ä.) sind in neuen Stadtquartieren Flächen vorzusehen. Dazu soll die zuständige Senatsverwaltung für Stadtentwicklung einen Plan mit einer Bedarfsermittlung vorlegen bzw. mit einem Pilotprojekt zeigen, um u.a. herauszufinden, welche Flächengröße in welchem neuen Stadtquartier realistisch ist und welche Formen des Gärtnerns den Bedarfen der Bewohner*innen vor Ort und den Erfordernissen des Wohnungsbaus in bester Weise Rechnung trägt.

7) Die Kleingartenverbände und -vereine sind darin zu unterstützen, dort, wo dies noch nicht oder nicht ausreichend geschehen ist, sich zu öffnen und Angebote für die Allgemeinheit zu schaffen, damit auch Menschen aus den anliegenden Kiezen von diesem wohnungsnahen Grün verstärkt profitieren. Solche Angebote können z.B. Flächen für gemeinschaftliches Gärtnern sein, für Schul-, Kita- und Schaugärten, für die Nachbarschaft offene Veranstaltungen und Kooperationen. Die Biodiversität in den Kleingärten ist bereits vielerorts hoch. Es gilt, diese weiter zu fördern, nicht nur auf den Gemeinschaftsflächen, sondern auch auf den Parzellen selbst, die naturnah bewirtschaftet werden sollten.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wird aufgefordert, mit dem Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V. in Gespräche einzutreten, wie dieses in den Verwaltungsvorschriften, Pachtverträgen, Kleingartenordnungen und Vereinssatzungen und -beschlüssen umgesetzt werden kann, um diese Öffnung gemeinsam mit den Bezirken, den Bezirksverbänden und Kleingartenvereinen zeitnah voranzutreiben und zu realisieren.

8) Die wirksamste Sicherung von Kleingartenanlagen ist ihre Darstellung als Grünfläche - Kleingärten im Flächennutzungsplan (FNP). Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wird aufgefordert, den Flächennutzungsplan endlich anzupassen und dabei bestehende Anlagen im FNP als Kleingärten darzustellen. Darüber hinaus müssen der Flächennutzungsplan und den einer dauerhaften Nutzung als Kleingärten ggf. entgegenstehende Bebauungsplänen (z.B. Baunutzungsplanung 1958 / 60) insbesondere für Flächen, die nicht im Eigentum des Landes Berlin stehen, angepasst werden.

9) Bebauungspläne geben eine rechtlich verbindliche Sicherheit für Kleingartenanlagen, insbesondere jene unter 3 ha sowie auch für jene, die der Flächennutzungsplan zwar als Grünfläche bestimmt, der alte Westberliner Baunutzungsplan jedoch nicht. Die Bezirke müssen die teils viele Jahrzehnte alten anderslautenden B-Pläne aktualisieren und bestehende Anlagen bauplanungsrechtlich absichern. Bis zum 30.6.2021 sollte der Senat die Kleingartenflächen benennen, die derzeit nicht bauplanungsrechtlich als Dauerkleingärten i.S.d.§ 1 Abs. 3 BKleingG ausgewiesen sind und die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen die für die Durchführung der entsprechenden Verfahren notwendigen, zusätzlichen Personalkapazitäten in den Bezirken ermitteln. Bei Kleingartenflächen im Eigentum des Landes Berlin ist die Aufstellung von Landschaftsplänen nach § 9 NatSchG

Berlin zu prüfen, um die den ökologischen Wert der Flächen zu sichern und weiterzuentwickeln. Dafür ist die Einstellung von Personal vorzusehen.

10) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird aufgefordert zu prüfen, was ein Erwerb von Kleingartenflächen, die bisher in Privatbesitz sind, dem Land Berlin kosten würde. Sie ist ferner aufgefordert mit der Deutschen Bundesbahn in Gespräche zu treten, um über einen Ankauf von Kleingartenanlagen aus dem Portfolio der Deutschen Bundesbahn zu verhandeln. Das Abgeordnetenhaus wird dafür Sorge tragen, dass für die Durchführung der unter 1 bis 10 genannten Maßnahmen die erforderlichen finanziellen Mittel in den nächsten Haushaltsberatungen bereitgestellt werden.

Begründung:

Über 71.000 Kleingartenparzellen prägen das Berliner Stadtbild. Kleingärten sind wichtig für das Stadtklima, den Artenschutz, den Bodenschutz und vor allem für die Erholung von Berliner*innen, gerade in Zeiten der Corona-Pandemie.

Mit dem Kleingartenentwicklungsplan 2030 wird die rot-rot-grüne Koalition die Berliner Kleingärten in nie dagewesener Art und Weise sichern. In der Koalition wurde ein Einverständnis erzielt, dass für den Wohnungsbau in der kommenden Dekade keine Kleingärten in Anspruch genommen werden. Das ist eine enorme Leistung, angesichts der Tatsache, dass freie Flächen in Berlin nicht gerade im Überfluss vorhanden sind und angesichts des Erfordernisses auch neue Wohnungen und neue Infrastrukturen zu bauen. Das Potential für neue Wohnungen ist gleichwohl vorhanden. Es muss aber konsequenter als bisher durch Nachverdichtung und Aufstockung im Bestand erschlossen werden. 82 % der Kleingartenanlagen auf landeseigenen Flächen haben schon jetzt mit dem KEP 2030 dauerhaften Bestandsschutz. Weitere 9,6 % der Kleingartenanlagen auf landeseigenen Flächen, die bis Ende 2020 einen Bestandsschutz haben, werden mit dem KEP 2030 zunächst bis Ende 2030 gesichert. Mit Unsicherheit belegt sind insbes. Kleingärten auf privatem Bauland (rund 3,9 %). Eine dauerhafte Sicherung dieser Flächen über den KEP 2030 ist weder rechtlich noch faktisch möglich.

Mit dem Senatsbeschluss bindet der KEP als behördenverbindliches Planwerk bereits die Verwaltungen des Landes und der Bezirke in ihren Planungen. Er steht gleichberechtigt auf einer Stufe mit den Stadtentwicklungsplänen Wohnen, Wirtschaft, Klima sowie Verkehr.

Dem Abgeordnetenhaus von Berlin liegt der Kleingartenentwicklungsplan 2030 zur Beschlussfassung vor. Die Zustimmung des Abgeordnetenhauses wird dem KEP ein zusätzliches politisches Gewicht geben.

In der R2G-Koalition wird zurzeit auf der Fachabgeordnetenebene diskutiert, ob über ein „Kleingartenflächensicherungsgesetz“ eine dauerhafte Sicherung von Kleingärten und insbesondere jenen auf privatem Bauland ermöglicht werden kann. Dazu gab es mehrere Stellungnahmen von betroffenen Senatsverwaltungen und der Senatskanzlei, in denen auf erhebliche rechtliche und praktische Bedenken hingewiesen wurde. Im Wesentlichen wird kritisiert, dass die aktuellen Vorschläge in vielen Punkten unzulässig in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes eingreifen würden (unter anderem Bau-Planungsrecht,

Naturschutz, Vereins- und Steuerrecht sowie dem Bundeskleingartengesetz), dass das verfassungsgemäße Recht auf Eigentum unzulässig eingeschränkt werden könnte, dass durch das Gesetz eine integrierte Stadtentwicklung unter Abwägung aller Interessen wesentlich erschwert würde, dass die massiv notwendigen Flächen für neuen Kleingartenanlagen in den neuen Stadtquartieren nicht vorhanden seien und, wenn sie durch die Vorhaben-Träger*innen bereit gestellt werden müssten, den Wohnungsbau massiv verteuern und verlangsamen würden und nicht zuletzt, dass erhebliche Kosten und Personalbedarfe auf das Land Berlin zukommen könnten.

Ein Kleingartenflächensicherungsgesetz wird vor dem Hintergrund dieser vielfältigen offenen Fragen absehbar nicht mehr in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden können.

Es muss daher das Ziel sein, den KEP 2030 schnellstmöglich zu beschließen, das, was an Sicherungsinstrumenten bereits vorhanden und im Zuständigkeitsbereich von Senat und Bezirken liegt, zu nutzen und zugleich die planerischen Grundlagen zu legen, Kleingärten nicht in Anspruch zu nehmen. Parallel dazu sollten die Diskussionen um ein Kleingartenflächensicherungsgesetz auch mit der Zivilgesellschaft weitergeführt, rechtliche Probleme geklärt und das Vorhaben nach Möglichkeit weiter vorangetrieben werden.